

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0026/2012
	Erstelldatum:	13.11.2012
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Vollzug des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes; Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Amberg		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasserin: Frau Kerstin Seuß		
Beratungsfolge	29.11.2012	Umweltausschuss
	17.12.2012	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Amberg (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung des Entwurfs 01 – Stand 08.11.2012.

Sachstandsbericht:

Das neue „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)“ ist am 29.02.2012 verkündet worden. Es dient der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie von 2008 in nationales Recht und löst das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ab. Das Gesetz trat am 01.06.2012 in Kraft und erfordert auch für die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Amberg einige Änderungen.

Die wesentlichen Änderungen sind in **Fettschrift** deutlich gemacht.

Im Wesentlichen kann im Hinblick auf das neue Gesetz auf Folgendes hingewiesen werden:

In § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) werden alle verwendeten Begriffe gesetzlich definiert. Hierzu gehören z. B. die Begriffe Bioabfälle, Abfallerzeuger und –besitzer und Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus wird die bisherige 3-stufige Abfallhierarchie (Vermeiden, Verwerten, Beseitigen) durch eine 5-stufige Abfallhierarchie ersetzt:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ebenfalls eine wesentliche Änderung betrifft die gewerblichen Abfallsammlungen. Sowohl gewerbliche als auch gemeinnützige Sammlungen müssen angezeigt werden. Die Behörde hat dann zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen. Dieser Schutz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entfällt allerdings, sollte die Sammlung und Verwertung des gewerblichen Sammlers wesentlich leistungsfähiger sein.

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 22.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 31.12.1998, ber. Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 2 vom 16.01.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2007) bedarf einer Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen.

Zu den einzelnen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung wird folgendes angemerkt:

Die Neufassung der Ausschlussliste der Benutzungssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 27.08.2012 erfordert einen Abgleich.

In § 1 Absatz 2 und 3 a), b) werden ergänzend zur Begriffsbestimmung „Abfall“ gewerbliche Siedlungsabfälle und Abfälle aus privaten Haushaltungen näher definiert.

Außerdem sollen aufgrund der Anpassung in § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Verstöße gegen die Mehrwegpflicht bewehrt werden.

In § 7 Abs. 1 i.V.m. § 18 der Satzung wurde die missverständliche Regelung „durch Bekanntmachung“ über die Mitteilungspflichten der Anschlusspflichtigen gestrichen.

Im Übrigen wurden in § 11 Abs. 2 der Satzung genauere Vorgaben zur Trennung der Wertstoffe im Bringsystem gemacht und im Absatz 3 die Glas- und Mineralwolle mit aufgenommen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sind Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs.3 ElektroG und in haushaltsüblicher Menge aus sonstigen Herkunftsbereichen kostenlos an der kommunalen Sammelstelle (Wertstoffhof Gailoh) anzunehmen.

In § 12 Abs. 2 werden die Nachtspeicherheizgeräte aufgenommen.

In § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 14 Abs. 5 der Satzung werden Nachtspeicherheizgeräte und Gasentladungslampen beim Sperrmüll im Holsystem wegen einer möglicherweise ausgehenden Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgeschlossen.

Daneben wurden lediglich redaktionelle Anpassungen des Satzungstextes vorgenommen.

Der Entwurf der Änderungssatzung sowie eine Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – Entwurf 01 – Stand 08.11.12

Lesefassung der Abfallwirtschaftssatzung – Entwurf 01 – Stand 08.11.12

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Umweltausschuss
Ref. 3, Amt 3.27, RP, Ref. 2
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur